

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird
(2. Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)

[L-2014-81671/18-XXVIII,
miterledigt [Beilage 343/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Ein wesentliches Element der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken, sondern die Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung - soweit möglich - in den Arbeitsmarkt (wieder-)einzugliedern. Es soll allerdings nicht möglich sein, durch die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Haushaltseinkommen zu erzielen, das deutlich über einem mittleren Erwerbseinkommen steht. Durch die vorliegende Novelle wird das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2017, daher um eine Regelung zur Deckelung der vorgesehenen Mindeststandards bei Haushaltsgemeinschaften ergänzt.

Bereits das derzeit geltende System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geht davon aus, dass sich in einer Haushaltsgemeinschaft typischerweise Synergien für die Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ergeben. Um einen ausreichenden Arbeitsanreiz zu schaffen, soll es auch die Möglichkeit geben, die Erwerbseinkommen der von der Mindestsicherungsbegrenzung betroffenen Haushaltsgemeinschaften bei der Deckelung positiv zu berücksichtigen. Hier sollen - bedingt durch die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten - gesonderte Regelungen zur Anwendung kommen, wenn Personen einer Haushaltsgemeinschaft zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten.

Neben der Schaffung eines ausreichenden Arbeitsanreizes sollen auch soziale Gründe eine besondere Rolle spielen. So wurde eine Vielzahl von Tatbeständen definiert, in denen berücksichtigungswürdige Gründe dazu führen, dass eine Person auch in einer Haushaltsgemeinschaft auf Grund der Deckelung tatsächlich nicht weniger aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhält, als dies bisher der Fall war.

Darüber hinaus wurde auch eine absolute Untergrenze für die Kürzungen auf Grund des Deckels normiert um sicherzustellen, dass die absolut notwendigen Grundbedürfnisse jeder Person auch in großen, von der Deckelung besonders betroffenen, Haushaltsgemeinschaften sichergestellt sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung in Angelegenheiten des Armenwesens.

Beim vorliegenden Gesetzesvorschlag handelt es sich um nähere Regelungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchem Rahmen die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen soll, die also in den Kernbereich des Kompetenztatbestands "Armenwesen" im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen.

Da der Bundesgesetzgeber hier keine Grundsätze aufgestellt hat, kann die Landesgesetzgebung betreffende Angelegenheiten frei regeln.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den regionalen Trägern sozialer Hilfe gegenüber der derzeitigen Rechtslage unmittelbare Mehrkosten erwachsen; vielmehr ist davon auszugehen, dass es zu einer Kostenreduktion kommen wird, wobei das Ausmaß nicht exakt quantifiziert werden kann.

Auf Grund der vorliegenden Daten zeigt sich, dass bei einer Deckelung der Mindeststandards rund 1.100 Haushalte betroffen sind (Stand: Februar 2017). Betrachtet man in diesen Haushalten die Person näher, die das überwiegende Einkommen bezieht, so sieht man, dass bei rund 40 % der angeführten Haushalte neben einer AMS-Leistung eine Aufzahlung der Mindestsicherung benötigt wird, man bei rund 10 % auf Grund von Kinderbetreuungspflichten auf Mindestsicherung angewiesen ist, bei etwa einem Viertel neben der Mindestsicherung ein Arbeitseinkommen hat und bei einem weiteren Viertel entweder nur Mindestsicherungsleistungen bezieht oder ein sonstiges Einkommen hat.

Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen; allerdings könnte die Steigerung der Komplexität der Regelungen zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen bei den betroffenen Haushalten eine Reduktion der Kaufkraft mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2 (§ 13a):

§ 13a trifft die Regelungen im Zusammenhang mit der Deckelung der Mindeststandards.

Abs. 1 stellt klar, dass die Summe der Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Betrag von 1.500 Euro begrenzt ist, und zwar unabhängig davon, ob sich diese Mindeststandards aus der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz oder aus der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz ergeben.

Dabei ist für jede Person einer Haushaltsgemeinschaft der (fiktive) Mindeststandard zu ermitteln; deshalb unter Umständen auch der fiktive, da ansonsten Haushaltsgemeinschaften, in denen Personen leben, die keine Mindestsicherung beziehen und jene, in denen ausschließlich Personen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, unterschiedlich behandelt würden.

Die Begrenzung erfolgt mit einem Betrag von 1.500 Euro; die Regelung über die Valorisierung dieses Betrags findet sich im Abs. 8. Da die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Surrogat eines Einkommens ausgestaltet ist, soll es nicht möglich sein, durch die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Haushaltseinkommen zu erzielen, das deutlich über einem mittleren Erwerbseinkommen steht. Eine Begrenzung mit 1.500 Euro erscheint daher zulässig und sachgerecht. Zudem wird durch die Begrenzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch ein Anreiz geschaffen, sich (wieder) in das Erwerbsleben zu integrieren.

Die im **Abs. 2** angeordnete prozentuelle Kürzung stellt sicher, dass der Anspruch jeder Person einer Haushaltsgemeinschaft individuell bestimmt werden kann. Dies ist einerseits notwendig, um vorhandenes Einkommen bzw. Leistungen Dritter konkret anrechnen zu können, aber etwa auch um zB etwaige Ersatzansprüche ermitteln zu können. Darüber hinaus normieren die Absätze 3, 6 und 7 besonders berücksichtigungswürdige Gründe, die die Ansprüche einer Person einer Haushaltsgemeinschaft trotz Deckelung erhöhen; auch hier ist für die korrekte Abwicklung unerlässlich, den Anspruch jeder Person individuell bestimmen zu können.

Für die Berechnung der Deckelung sind - wie bei Abs. 1 bereits ausgeführt - immer die (fiktiven) Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft heranzuziehen. Es gibt allerdings besonders berücksichtigungswürdige Gründe, in denen der Mindeststandard einer Person einer Haushaltsgemeinschaft zwar zur Erreichung der Deckelung zu kürzen wäre, diese Person allerdings die sich auf Grund der Kürzung ergebende Differenz zum Mindeststandard aus der Anlage oder aus der Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 zum Deckel zugeschlagen bekommt, sich also der Auszahlungsbetrag erhöht. Dabei handelt es sich entweder um soziale Gründe (**Abs. 3**) oder um Fälle, in denen auf Grund der Deckelung der Mindeststandard einer Person in einem Ausmaß gekürzt würde, der ein Mindestschutzniveau, das jeder Person zukommt, unterschreitet (**Abs. 6 und 7**).

Im Zusammenhang mit den im Abs. 3 Z 1 genannten arbeitsunfähigen Personen ist darauf hinzuweisen, dass solche Personen ab jenem Zeitpunkt, in dem ihre Arbeitsunfähigkeit feststeht, unter den Ausnahmetatbestand des Abs. 3 fallen, während einer eventuellen Prüfung der Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht.

Für Menschen mit Beeinträchtigung sehen die Z 4 und 5 des Abs. 3 Ausnahmen vor, wobei Z 5 sowohl die Hauptleistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz als auch vergleichbare Maßnahmen auf Bundesebene (zB integrative Betriebe oder Ausbildungseinrichtungen im Sinn der §§ 11 und 11a Behinderteneinstellungsgesetz) erfasst.

Um einen Anreiz zu schaffen, dass Personen sich in den Arbeitsmarkt (wieder-)eingliedern, aber auch um zu verhindern, dass Personen, die nur ein geringes Einkommen erzielen und zusätzlich eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, sich aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen, wurde neben der Bemühungspflicht des § 11 mit **Abs. 4** und **Abs. 5** ein System geschaffen, wonach sich die Erzielung eines (zusätzlichen) Erwerbseinkommens für die Bezieherinnen und Bezieher, die unter die Deckelung fallen, tatsächlich lohnt.

Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird nach der prozentuellen Kürzung die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen, was gegenüber der Deckelung eine - unter Umständen deutliche - Erhöhung des monatlich zur Verfügung Stehenden bedeutet. Unter Erwerbseinkommen ist dabei jenes Entgelt zu verstehen, dass eine Person für die Ausübung einer entlohnten bzw. selbständigen Tätigkeit erhält; Indiz dafür können etwa ein Arbeitsvertrag, die kollektivvertragliche Entlohnung oder die Vollversicherung sein. Da es sich bei den Maßnahmen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 zwar um eine Heranführung an den Arbeitsprozess, aber nicht im klassischen Sinn um eine auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens gerichtete Tätigkeit handelt, fallen diese Tätigkeiten - im Gegensatz zur Hilfe zur Arbeit im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 2 - nicht unter den Ausnahmetatbestand.

Abs. 5 stellt klar, dass es zwischen Personen einer Haushaltsgemeinschaft, die zueinander in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, mangels Vorliegen einer besonderen rechtlichen Beziehung zueinander, wie sie eben das Unterhaltsrecht schafft, zu keiner wechselseitigen Anrechnung von Erwerbseinkommen kommen kann, sondern Erwerbseinkommen nur der Differenz zu dem Mindeststandard der jeweiligen Person zugeschlagen werden kann. Gleiches gilt für unterhaltsrechtliche Leistungen an eine Person.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 2 stellt sicher, dass bisherige Bescheide jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von Amts wegen an die neue Rechtslage anzupassen sind, auch wenn sie keine Befristung enthalten oder ihre Befristung über den genannten Zeitraum läuft. Dies ist deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil zwar Bescheide, mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt werden, üblicherweise relativ kurz befristet werden, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Einzelfällen entweder keine Befristung vorgenommen wurde oder die Leistungen für einen über ein Jahr dauernden Zeitraum zuerkannt wurden, aber auch diese Fälle in das neue System übergeleitet werden sollen.

Zu Art. III:

Zu Art. III wird allgemein festgehalten, dass die Behörde bei der Entscheidung in der Sache die zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheids geltende Rechtslage anzuwenden hat, soweit nicht

diesbezüglich ausdrücklich andere Übergangsvorschriften normiert wurden (genauer dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz. 77 ff.). Obwohl weder im Art. II Abs. 1 der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 36/2016, noch im Art. II der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 24/2017, besondere Übergangsvorschriften normiert wurden, kam es zu verschiedenen Rechtsansichten in der Vollziehung, die durch die nunmehrige Klarstellung ausgeräumt werden.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. die vorliegende Beilage auf die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung setzen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (2. Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017), beschließen.**

Linz, am 8. Juni 2017

Peutlberger-Naderer

Obfrau

Hingsamer

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird
(2. Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 13 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 13a Deckelung der Mindeststandards“

2. *Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:*

„§ 13a

Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung dieser Summe sind auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

(2) Im Fall einer Überschreitung des Betrags nach Abs. 1 sind die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 der nachstehend genannten Personen wird nach der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen:

1. arbeitsunfähige Personen;
2. jener Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtignte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann;
3. Personen, die
 - a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
 - b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;

4. Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. Personen, die eine Leistung im Sinn des § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz beziehen oder auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit eine vergleichbare Leistung des Bundes erhalten.

(4) Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird die Differenz zwischen diesen Einkünften und dem gekürzten Betrag dem Deckel nach Abs. 2 insoweit zugeschlagen, als damit die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 nicht überschritten würde.

(5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Personen, die in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, der Zuschlag zu den Mindeststandards nicht dem Deckel aller Personen sondern ihrem eigenen gemäß Abs. 2 gekürzten Mindeststandard zugeschlagen.

(6) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen,

1. die Leistungen nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde;
2. die Leistungen nach der Anlage erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard den Betrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 der Anlage unterschreiten würde.

(7) Die Mindeststandards von volljährigen Personen, die Leistungen nach der Anlage oder nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 30 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde.

(8) Der Betrag gemäß Abs. 1 stellt den Ausgangsbetrag für das Jahr 2016 dar und erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

(2) Bescheide, mit denen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als zwölf Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurde, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der zwölf Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt.

Artikel III

(1) Die Inkrafttretensbestimmungen des Art. II Abs. 1 der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 36/2016, und des Art. II Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 24/2017, werden gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt, dass - entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, wonach bei der Entscheidung in der Sache jeweils die zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids geltende Rechtslage anzuwenden ist - die jeweiligen

Neuregelungen auf alle Fälle Anwendung finden, die nach dem Inkrafttretenszeitpunkt, aus welchem Grund auch immer, neu entschieden wurden oder werden, also in denen ein Erstbescheid, aber auch ein - nach einer bisherigen Befristung oder einem sonstigen Auslaufen eines Bescheids notwendiger - Folgebescheid zu erlassen ist.

(2) Abs. 1 ist im Sinn von § 8 ABGB von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren anzuwenden.